

Nachrichten vom Landtage.

Fünf und vierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 11. Mai 1833.

(Beschluss.)

von Minkwitz wünschte eine Veränderung des Wortes: „einige“ in demselben Satz. Secretair von Zedtwitz schlug an dessen statt vor: „gewisse“. Diese Veränderung ward angenommen.

Bürgermeister Hübler wünschte in der letzten Zeile des §. 10. vor dem Worte „Ordnungsstrafen“ einzuschalten: „ungleichen die Untergerichte in den Fällen, wo sie selbst dergleichen zu verhängen haben,“ damit es nicht scheine, als wären die Untergerichte hierdurch von diesen Befugnissen ausgeschlossen.

Staatsminister v. Könneritz entgegnete, daß es allerdings eben die Absicht gewesen sei, den Untergerichten dieß nicht nachzulassen, weil die Erfahrung zeige, daß z. B. von den vielen Ordnungsstrafen, welche die Proceßordnung vorschreibe, das selbst fast keine eingetrieben würde.

Bürgermeister Ritterstädt wünschte, daß man, wenn dieß der Zweck sei, es ausdrücklich aussprechen möchte, weil es sonst beim Alten bleiben würde, die Gerichte würden die Strafen nicht erlassen, sondern deren Eintreibung unterlassen, wie bisher. Man solle daher hinter die Worte „auch dürfen“ das Wörtchen „nur“ einschalten.

Bürgermeister Behner bemerkte, daß diese Bestimmung wegen der Untergerichte gar nicht hierher gehöre, wo von den Appellationsgerichten die Rede sei.

D. Schilling: Durch das Wörtchen „nur“ würde auch das Justizministerium ausgeschlossen werden; er schlage daher vor zu setzen: „nicht aber die Untergerichte.“

Ritterstädt meinte, daß man dann auch die Worte „in Justizsachen“ hinzusetzen möge, weil in Verwaltungssachen dieß Recht doch wohl nicht abzuschneiden sein dürfte.

Staatsminister v. Könneritz bemerkte, daß im ganzen §. nur von Justiz, von höheren Justizbehörden die Rede sei.

Der Vicepräsident stellte die Fragen, und es wurden die beiden letzten Zusätze, so wie mit diesen Modificationen der ganze §. 10. angenommen, worauf sich die Sitzung um 2 Uhr schloß.

Sechs und vierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 13. Mai 1833.

Unter dem Präsidio des Bürgermeister D. Deutrich wurde die Sitzung, in der 35 Mitglieder anwesend, halb 11 Uhr eröffnet. Nachdem zuvörderst das Protocoll der vorgestrigen Sitzung verlesen, und nach Beifügung einiger Marginalbemerkungen genehmigt, und durch von Beust auf Thos-

sell und v. Well*) mit vollzogen worden war, so bewilligte die Kammer einige von Seiten des Bürgermeister Reiche-Eisenstuck, Rostig und Zänckendorf und v. Heynig eingegangene Urlaubsgesuche.

Ein auf der Registrande als neu verzeichnetes Gesuch der Schuhmacherinnung zu Freiberg, worin gebeten wurde, jezt oder bei Gelegenheit der Gewerbsordnung zu bestimmen, daß die Schuhmacher auf dem Lande das Meisterrecht jedesmal bei der ihrem Wohnorte zunächst bestehenden Innung zu gewinnen hätten, wurde an die 4. Deputation verwiesen.

Auf der Tagesordnung stand die Fortsetzung der Berathungen über das Gesetz, die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend.

Man ist bei dem III. Abschnitte dieses Gesekentwurfs stehen geblieben, und der Referent, Bürgermeister Bernhadi verliest zuvörderst §. 11 des Gesekentwurfs, wie folgt:

III. Instanzenzug und Verfahren.

§. 11. A) in Civilsachen, 1) bei Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse. In Civilproceßen kann gegen das Erkenntniß der Untergerichte an das Bezirksappellationsgericht und gegen dessen darauf erfolgtes Erkenntniß, soweit nicht nach §. 20. eine Ausnahme statt findet, an das Oberappellationsgericht appellirt werden.

Demnächst verliest der Referent die allgemeinen Bemerkungen der Deputation zu diesem Abschnitte des Gesekentwurfs:

„Zur Befriedigung der Ansprüche, welche man an eine gute Justizpflege in Hinsicht auf mehrmalige Erörterung und Entscheidung der Rechtsachen und zwar jedesmal von verschiedenen Personen, ingleichen wegen der Aufsichtsführung auf die Justizverwaltung und wegen Abstellung etwaniger Mißbräuche bei selbiger im Ganzen und in einzelnen Sachen macht, sind stufenweise geordnete Justizbehörden (Instanzen) nothwendig, von denen die untern den mitlern, und beide den höhern untergeordnet sind. Dieserhalb sollen in Sachsen die Appellationsgerichte und das Ober-Appellationsgericht errichtet werden. Instanzen, so weit man darunter erkennende Behörden versteht, giebt es in Sachsen jezt nur zwei, die Untergerichte und das Appellationsgericht; erstere erkennen entweder selbst oder holen die Sentenz bei einem Spruchcollegio ein; letzteres giebt die Entscheidungen stets selbst, und bei ihm können mehrere Entscheidungen über einen Punct in demselben Rechtsstreite erfolgen, indem an das Appellationsgericht mehrmals appellirt werden darf, und in mehreren Fällen solche Rechtsmittel, die blos suspensiv sind, eingewendet werden können. — Nachdem durch das Mandat vom 23. März 1822 a) die willkührliche Mittel-Appellationsinstanz des Oberhofgerichts zu Leipzig, und das Recht, bei dieser Behörde Beschwerden über die Untergerichte anzubringen, aufgehoben worden war, b) das Appellationsgericht mit einigen Ausnahmen aufgehört hatte, ein Gerichtshof erster Instanz zu sein, indem Schrift-

*) Das Protocoll der 44. Sitzung wurde durch v. Einsiedel u. v. Heynig mit vollzogen, wonach die Angabe in Nr. 61 S. 455 zu berichtigen ist.